

Vorsprung durch Beratung!

Eine Stunde für ... die eventuelle Rückzahlung der Corona-Sofort-Hilfe des Bundes

Mit Unterstützung der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB)

Mittwoch, 24. Juni 2020



Handwerkskammer
Koblenz

ISB

Investitions-
und Strukturbank
Rheinland-Pfalz

Änderungen gem. **Informationsstand vom 22.07.2020** zur **Definition des Betrachtungszeitraums** sind dunkel rot markiert.

Referenten

Handwerkskammer Koblenz

Daniela Becker-Keip

Leiterin Beratungsteam Unternehmensführung

Nicole Dillmann

Betriebsberaterin Unternehmensführung

Mit Unterstützung der

Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB)

Andreas Schwarz

Sachgebietsleiter Wirtschaftsförderung
Kundenbetreuung, Beratung

Folker Gratz

Stabsabteilungsleiter
Kundenbetreuung, Beratung



Corona-Soforthilfe Bundeszuschuss

- **Antragszeitraum**
30.03.2020 – 31.05.2020
- **Bewilligte Anträge**
67.600 (Stand 18.06.2020)
- **Unternehmen ≤ 5 Beschäftigte**
bis zu 9.000 € Zuschuss
- **Unternehmen 6 - 10 Beschäftigte**
bis zu 15.000 € Zuschuss
- **Bemessungsgrundlage**
Liquiditätsbedarf für 3 Monate*
ab Antragstellung (Datum Antragsformular)
*bzw. bei Mietminderung ≥ 20 % → 5 Monate

Voraussetzungen zur Beantragung

- Unternehmenssitz in Rheinland-Pfalz
- angemeldet bei einem dt. Finanzamt
- Haupterwerb (Soloselbstständige, Freiberufler)
- Waren/Dienstleistungen wurden vor dem 11.03.2020 am Markt angeboten
- kein Unternehmen in Schwierigkeiten (Stichtag 31.12.2019)
- existenzbedrohliche Wirtschaftslage = direkte Folge der Corona-Krise



Bedarfsdarstellung des Liquiditätsengpasses

Textauszug aus Antragsformular:

„Es wird versichert, dass ich durch die Corona Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten bin, die meine Existenz bedrohen, weil die **fortlaufenden Einnahmen** aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die **Verbindlichkeiten** in den auf die Antragstellung **folgenden drei Monaten** aus dem **fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand** (bspw. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten) zu zahlen (Liquiditätsengpass).“

Voraussichtlicher Liquiditätsengpass

Prognose:

betriebliche Sach-/Finanzaufwendungen
- betriebliche Einnahmen
= voraussichtlicher Liquiditätsengpass

nicht zu berücksichtigen sind:

- Personalaufwendungen und Unternehmerlohn
- Ausbildungsvergütung
- private Ausgaben und Lebensunterhaltskosten
- Einmalkosten, die durch vertragliche Bindung nach dem 11.03.2020 entstanden sind

Voraussichtlicher Liquiditätsengpass

- **private liquide Mittel** müssen nicht zur Deckung des Liquiditätsengpasses eingesetzt werden
- keine Verrechnung mit vorher bestehendem **Kassenbestand/ Bankguthaben**
- bei **Stundungen** dürfen lediglich die tatsächlich gezahlten Aufwendungen angesetzt werden



Beispiele Sachaufwendungen

- gewerbliche Mieten und Pachten
- weitere Miet- und Mietnebenkosten
- Energiekosten (Strom, Gas etc.)
- Ausgaben für Instandhaltung, Wartung, EDV
- Leasingraten
- Fahrzeugkosten, Büromaterial
- Materialkosten
- Versicherungen, Beiträge, Grundsteuern
- Rechts- und Beratungskosten
- Aufwendungen durch Hygieneschutzkonzept



Beispiele Finanzaufwendungen

- Zinsaufwendungen für Darlehen
 - Zinsaufwendungen für Kontokorrent
 - Bankgebühren
 - Tilgungsraten für Darlehen
- **Achtung:** Kapitaldienst/Kosten für private Darlehen/
Konten dürfen nicht angesetzt werden.



Überprüfung des tatsächlichen Liquiditätsengpasses nach Ablauf des Betrachtungszeitraums

- tatsächlichen Liquiditätsengpass berechnen
 - Informationen zur Berechnung dokumentieren
 - ggf. den Ansatz bestimmter Kostenpositionen begründen
 - Belege/Unterlagen zusammenstellen
- **Aufbewahrungspflicht** für mögliche **Verwendungsnachweisprüfung** (10 Jahre)



Tatsächlicher Liquiditätsengpass

Berechnung/Darlegung:

betriebliche Sach-/Finanzaufwendungen
- betriebliche Einnahmen

= tatsächlicher Liquiditätsengpass

Tatsächlicher Liquiditätsengpass < ausgezahlter Zuschuss

→ **Rückzahlungspflicht** über Differenzbetrag

→ Pflicht ergibt sich aus der Erklärung im unterzeichneten Antragsformular (Subventionsbetrug §264 StGB)

Tatsächlicher Liquiditätsengpass – Berechnung

■ Betrachtungszeitraum

3 Monate* → **Betrachtung des vollen Monats der Antragstellung inkl. der 2 darauffolgenden.**

Beispiel: Wurde der Antrag am 30.03.2020 gestellt, gilt der Betrachtungszeitraum vom 01.03.2020 bis 31.05.2020.

■ fortlaufende, erwerbsmäßige Einnahmen

- nur die tatsächlich in dem beantragten Zeitraum zufließenden Einnahmen, d. h. alle Zahlungseingänge (Bank, Kasse)

- **Achtung:** nur bezahlte Ausgangsrechnungen berücksichtigen

*bzw. bei Mietminderung $\geq 20\%$ → 5 Monate



Tatsächlicher Liquiditätsengpass – Berechnung

- fortlaufende, erwerbsmäßige Sach- und Finanzaufwendungen
 - nur tatsächlich gezahlte Sach-/Finanzaufwendungen innerhalb des Betrachtungszeitraums
 - Jahresbeiträge, die innerhalb des Betrachtungszeitraums bezahlt wurden
 - keine anteiligen Kostenverrechnungen aus zuvor oder später zu zahlenden Aufwendungen



Tatsächlicher Liquiditätsengpass – Berechnung

Beispiel

- Antragsdatum: 08. April 2020
 - Betrachtungszeitraum: **01.04.2020 – 30.06.2020** (einschließlich)

- **fortlaufende betriebliche Einnahmen**
 - Zahlungseingänge Kasse (Bargeschäft) vom **01.04.2020 (00:00 Uhr) – 30.06.2020 (24:00Uhr)**
 - Zahlungseingänge Bank (Überweisungen) vom **01.04.2020 (00:00 Uhr) – 30.06.2020 (24:00Uhr)**

Tatsächlicher Liquiditätsengpass – Berechnung

Beispiel

- Antragsdatum: 08. April 2020
 - Betrachtungszeitraum: **01.04.2020 – 30.06.2020** (einschließlich)

- **fortlaufende betriebliche Sach-/Finanzaufwendungen:**
 - Zahlungsausgänge Kasse (Bargeschäft) vom **01.04.2020 (00:00 Uhr) – 30.06.2020 (24:00Uhr)**
 - Zahlungsausgänge Bank (Überweisungen) vom **01.04.2020 (00:00 Uhr) – 30.06.2020 (24:00Uhr)**

Tatsächlicher Liquiditätsengpass

Berechnung/Darlegung:

8.527,54 €	betriebliche Sach-/Finanzaufwendungen
- 5.263,32 €	betriebliche Einnahmen
<hr/>	
= 3.264,22 €	tatsächlicher Liquiditätsengpass

tatsächlicher Liquiditätsengpass < ausgezahlter Zuschuss

→ Rückzahlungspflicht

Beispiel:

ausgezahlter Zuschuss	5.000,00 €
- tatsächlicher Liquiditätsengpass	3.264,22 €
<hr/>	
= Überzahlung	1.735,78 €
→ Überweisungsbetrag	1.735,78 €

Vorgehen bei Rückzahlung des Liquiditätsengpasses

- **Kontaktaufnahme** mit ISB:
 - E-Mail an: csH-team@isb.rlp.de
 - Angabe des Aktenzeichens des (vorläufigen) Bewilligungsbescheids: CSH...
- **Rückerstattung** der Überzahlung an die ISB
Kontoverbindung:
 - Kontoinhaber: ISB – Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz
 - IBAN: DE76 6005 0101 0002 8117 85
 - Verwendungszweck: Corona Soforthilfe Bund Aktenzeichen CSH...



Vorgehen bei Rückzahlung des Liquiditätsengpasses

- **E-Mail-Betreff:** Rückerstattung Corona-Soforthilfe Aktenzeichen: CSH...
- **Muster-Text:**

„Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf den vorläufigen Bewilligungsbescheid zur Soforthilfe des Bundes mit dem Aktenzeichen: CSH... vom **XX.XX.2020** über **XX.XXX,XX** EUR.

Nach Berechnung des tatsächlichen Liquiditätsengpasses haben wir eine Überzahlung in Höhe von **XX.XXX,XX** EUR festgestellt. Diese werden wir Ihnen innerhalb der nächsten Tage auf Ihr Konto zurückerstatten.

Mit freundlichen Grüßen

Max Mustermann“

Zeit für Ihre Fragen!

Ihre Ansprechpartner:

Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB)

Andreas Schwarz

Sachgebietsleiter Wirtschaftsförderung
Kundenbetreuung, Beratung



Folker Gratz

Stabsabteilungsleiter
Kundenbetreuung, Beratung



Vorsprung durch Beratung!

Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB)

E-Mail beratung@isb.rlp.de

Hotline 06131/6172 1333

www.isb.rlp.de

Handwerkskammer Koblenz

E-Mail beratung@hwk-koblenz.de

Hotline 0261/398 251

www.hwk-koblenz.de

www.facebook.com/hwkkoblenz

www.instagram.com/hwk_koblenz